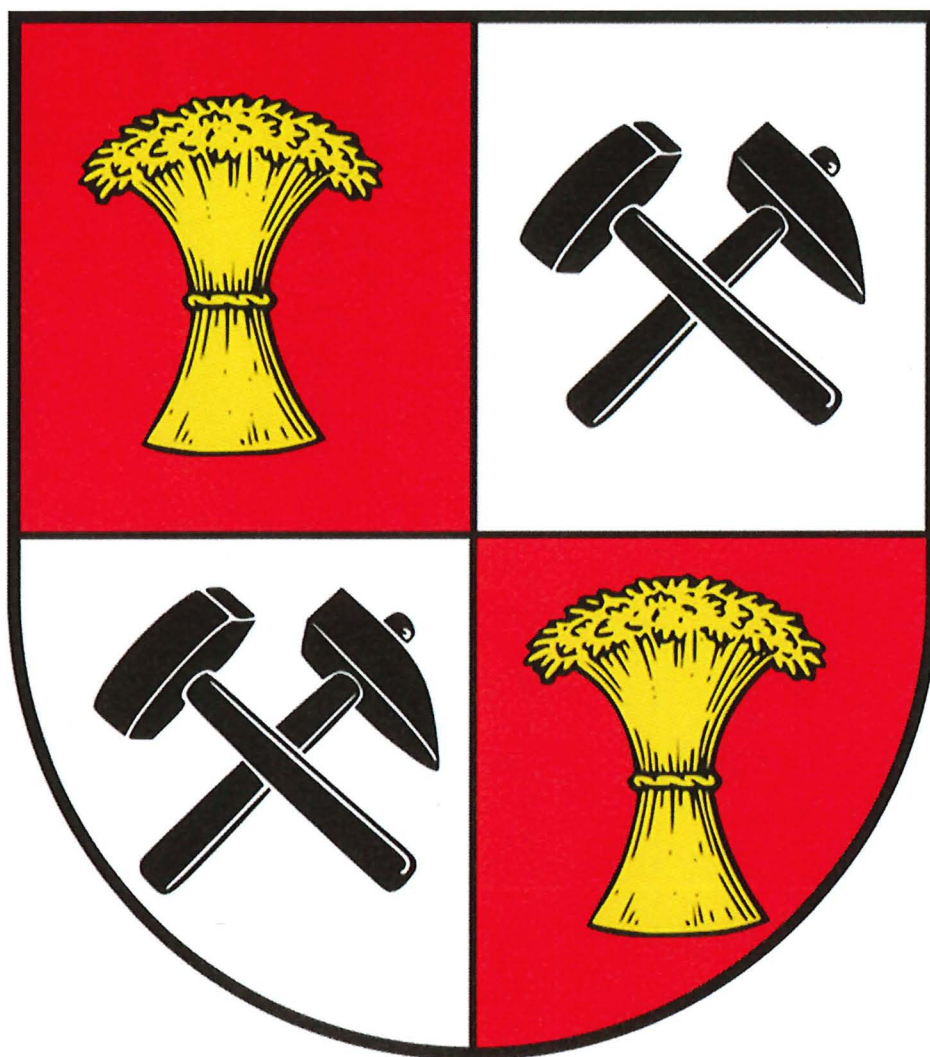




**Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für
Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Bördeland
(Feuerwehrkostensatzung)**

Inhalt:

§ 1	Organisation und Leistungen	3
§ 2	Allgemeines	3
§ 3	Kostenersatzpflichtige Leistungen	3
§ 4	Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen für Dritte	3
§ 5	Kostenersatz- und Gebührenschuldner	4
§ 6	Bemessungsgrundlage	4
§ 7	Entstehen der Kostenersatz- und Gebührenschuld	4
§ 8	Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung	4
§ 9	Haftung	4
§ 10	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	5

Satzung

über die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Bördeland (Feuerwehrkostensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288), § 2 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBL. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBL. LSA S. 522), i.V.m. den §§ 2, 6, 8 und 22 Abs. 3 und 4 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBL. LSA S. 190), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S. 288, 341), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBL. LSA Nr. 12/2017 S. 133), in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 05.03.2020 folgende Feuerwehrkostensatzung beschlossen:

§ 1 Organisation und Leistungen

Die Gemeinde Bördeland unterhält eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung. Sie erfüllt die der Gemeinde nach dem BrSchG i.V.m. §§ 4 und 6 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA obliegenden Aufgaben (Pflichtaufgaben). Sie kann darüber hinaus für sonstige Hilfe- oder Dienstleistungen (freiwillige Leistungen) in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.

§ 2 Allgemeines

Der Einsatz der Feuerwehr ist bei Bränden, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schäden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

§ 3 Kostenersatzpflichtige Leistungen

- (1) Für andere Einsätze der Feuerwehr, die nicht unter § 2 fallen, wird Kostenersatz erhoben.
Die Feuerwehr erbringt folgende entgeltliche Pflichtaufgaben:
 - a) Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren, sofern keine Lebensgefahr besteht,
 - b) Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für Sachen bei Unglücksfällen,
 - c) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 3 S. 2 BrSchG,
 - d) Bestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 20 BrSchG,
 - e) Leistungen auf Grund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm).
- (2) Kostenersatz soll nicht erhoben werden, so weit das Verlangen eine unbillige Härte wäre.

§ 4 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen für Dritte

Auf Antrag können neben den Pflichtaufgaben nach dem BrSchG freiwillige Leistungen der Feuerwehr erbracht werden. Folgende freiwilligen Personal- und Sachleistungen sind gebührenpflichtig.

- a) Beseitigung von umweltschädlichen oder gefährlichen Stoffen, so weit keine Brandgefahr besteht,
- b) Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- c) Öffnen von Türen und Toren (z.B. bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder Fahrzeugen),
- d) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- e) Einfangen von Tieren, Suche nach Tieren, Entfernung von Wespen- oder anderen Insektennestern,
- f) Bestellung von Feuerwehrkräften mit/ohne Ausrüstung (Fahrzeuge, Geräte, Verbrauchsmittel).

Mit dem Antragsteller sollte vor Erbringung der Leistungen ein öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß Kosten- und Gebührentarif (Anlage der Satzung) abgeschlossen werden.

§ 5 Kostenersatz- und Gebührensschuldner

- (1) Kostenersatzschuldner ist für Leistungen
 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
 2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 SOG LSA über Verantwortlichkeit für den Zustand von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
 3. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.
 4. die ersuchende Stadt oder Gemeinde.
- (2) Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach Maßgabe dieser Satzung in Anspruch nimmt (Benutzer).
- (3) Mehrere Kostenersatz- oder Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kostenersatz- und Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Kostenersatz und Gebühr werden nach Zahl und Dauer der eingesetzten Feuerwehrkräfte, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet, so weit nicht im Kostenersatz- und Gebührentarif ein anderer Maßstab (z. B. tatsächlicher Materialverbrauch) vorgesehen ist. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Die Abrechnung erfolgt minutengenau. Der Kostentarif pro Minute wird mit der Einsatzdauer entsprechend multipliziert.
- (3) Bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen wird der Kostenersatz/die Gebühr nach Maßgabe der erforderlichen Einsatzmittel berechnet.

§ 7 Entstehen der Kostenersatz- und Gebührensschuld

- (1) Die Kostenersatz- und Gebührensschuld entsteht mit Beginn der Kostenersatz- bzw. gebührenpflichtigen Leistung (z. B. Alarmierung der Feuerwehr, Überlassung von Fahrzeugen / Geräten / Verbrauchsmaterial). Das gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige danach auf die Leistung verzichtet oder wenn die Leistung auf Grund von Umständen, die nicht von Feuerwehrkräften zu vertreten sind, unmöglich wird.
- (2) Vor Beginn der gebührenpflichtigen Leistung kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Gebührensschuld gefordert werden. Die Höhe bemisst sich nach der im Einzelfall beantragten Leistung, hilfsweise nach den Gebühren in vergleichbaren Fällen.

§ 8 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Kostenersatz und Gebühren werden in Verwaltungszwangungsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710), in der derzeit gültigen Fassung, vollstreckt.

§ 9 Haftung

Die Gemeinde Bördeland haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen entstehen.

§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im „Bördeland“-Kurier“ rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Feuerwehркostensatzung vom 05.10.2017 und der Kostenersatz- und Gebührentarif vom 05.10.2017 außer Kraft.

Bördeland, den 06.03.2020

Bernd Nimmich
Bürgermeister

Anlage gemäß § 6 Abs. 1 der Feuerwehrkostensatzung vom 05.03.2020

Kostenersatz- und Gebührentarif

1. Feuerwehr - Personal

- Stundensatz für im Einsatz befindliches
Feuerwehrpersonal 0,33 € pro Minute/ je Person

2. Ausrüstung

- Löschfahrzeug LF 8	2,33 € pro Minute
- Löschfahrzeug TSF	2,08 € pro Minute
- Vorausrüstwagen VRW	2,08 € pro Minute
- Hilfeleistungs- und Löschgruppenfahrzeug HLF 20	3,47 € pro Minute
- Tanklöschfahrzeug TLF	2,83 € pro Minute
- Löschfahrzeug LF 16 TS	2,33 € pro Minute
- Mehrzweckfahrzeug MZF	2,33 € pro Minute
- Löschfahrzeug TSF/W	2,33 € pro Minute
- Schlauchwagen STA	0,50 € pro Minute
- Mannschaftstransportwagen MTW	2,08 € pro Minute
- Geräteanhänger TSA	0,33 € pro Minute
- Tragkraftspritze TS 8	0,50 € pro Minute
- Notstromaggregat	0,50 € pro Minute
- Motorsäge	0,08 € pro Minute
- Atemschutzgeräte (DLA)	0,50 € pro Minute
und jede weitere Stunde	0,17 € pro Minute
- Leicht-, Mittel- und Schwertschaumgeräte	0,08 € pro Minute
- Schaumtransportanhänger	0,17 € pro Minute
- Steckleiter	0,08 € pro Minute
- Wasserstrahlpumpe	0,17 € pro Minute
- Kübelspritze	0,08 € pro Minute
- wasserführende Armaturen	0,08 € pro Minute
- Handscheinwerfer	0,04 € pro Minute
- Zubehör (Hakengurt, Fangleine, usw.)	0,04 € pro Minute
- Auffangbehälter bis 100 Liter	0,10 € pro Minute
- Druckschläuche	0,05 € pro Minute
- Saugschläuche	0,05 € pro Minute
- Anhängeleiter AL 12	0,42 € pro Minute
- Anhängeleiter AL 18	0,42 € pro Minute
- Rettungssatz (Schere, Spreizer)	1,67 € pro Minute
- Trennschleifer	0,50 € pro Minute
- Bekleidung (bei Unbrauchbarkeit)	
* gilt jedoch nicht für freiwillige Leistungen gemäß § 4	
- Hose	nach Wiederbeschaffungswert
- Jacke	zzgl. 10 % Beschaffungsaufwand
- Handschuhe	„
- Schutzmaske	„

3. Verbrauchs- und Verschleißmittel

- Ölbindemittel, für den Einsatz notwendigen
Spezialsand, Schaummittel, Löschpulver
und andere Verbrauchsmittel, Verschleißteile
- Kosten werden je nach Verbrauch und den
aktuellen Tagespreisen erhoben

4. Tatsächliche Kostenberechnung

Ist die Berechnung des Einsatzes nach den in den Punkten 1 - 3 aufgeführten Inhalten nicht möglich, so erfolgt im Heranziehungsbescheid für den kostenpflichtigen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr eine Kostenberechnung nach Aufwand und den tatsächlich entstandenen Kosten.

5. Anwendung der Abgabenordnung und Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Anwendung der Abgabenordnung richtet sich nach den Bestimmungen des § 13 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBL.LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBL.LSA S. 522) in der zurzeit gültigen Fassung.
- (2) Ansprüche der Gemeinde im Rahmen eines Gebührenbescheides können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen nach Abs. 2 trifft die Gemeinde.

Bördeland, den 06.03.2020

Bernd Nimmich
Bürgermeister